



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 7  
Bayreuth, 25. Juli 2012

Seite 67

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv-Museum Neuenmarkt .....	68
Jahresabschluss des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 .....	69

### Schulen

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Bamberg und dem Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg.....	69
Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf Revierjäger/Revierjägerin an der Staatlichen Berufsschule III Traunstein .....	71
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2012.....	71

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung des KommZG; 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005) .....	72
Durchführung des KommZG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2012.....	73

### Bezirksangelegenheiten

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2011 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" .....	75
--	----

### Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	76
----------------------------------	----

<b>Buchbesprechungen</b> .....	77
--------------------------------	----

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512.02 g - 1/12

### Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv-Museum Neuenmarkt

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotivmuseum Neuenmarkt hat am 5. März 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 19. April 2012 Nr. 12 - 1512.02 g - 1/12 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 500.000,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 KommZG und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Art. 67 Abs. 4 GO i.V.m. Art. 40 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, Zimmer Nr. 128, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 21. Juni 2012  
Regierung von Oberfranken  
H ü m m e r  
Abteilungsdirektor

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv-Museum Neuenmarkt für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der §§ 15 ff der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	708.810,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.622.742,00 €
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in Höhe von 500.000,00 € vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind in Höhe von 650.000,00 € vorgesehen.

#### § 4

(1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 464.000,00 € festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung in der geltenden Fassung:

Bezirk		
Oberfranken	45 v.H. =	208.800,00 €
Landkreis		
Kulmbach	45 v.H. =	208.800,00 €
Gemeinde		
Neuenmarkt	10 v.H. =	46.400,00 €

(2) Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Herstellung/Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Deutschen Dampflokomotivmuseums Neuenmarkt wird auf 200.000,00 € festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung in der geltenden Fassung:

Bezirk		
Oberfranken	45 v.H. =	90.000,00 €
Landkreis		
Kulmbach	45 v.H. =	90.000,00 €
Gemeinde		
Neuenmarkt	10 v.H. =	20.000,00 €

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 136.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Kulmbach, 26. März 2012  
Zweckverband Deutsches  
Dampflokomotiv-Museum Neuenmarkt  
Dr. Günther D e n z l e r  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1517.02 n - 1/12

**Jahresabschluss des  
Zweckverbandes Nordostoberfränki-  
sches Städtebundtheater  
für das Wirtschaftsjahr vom  
1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011**

Die Verbandsversammlung hat am 4. Mai 2012 den Jahresabschluss gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV) festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der EBV amtlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt an sieben Tagen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebes Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, Zimmer 233, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 26. Juni 2012  
Regierung von Oberfranken  
H ü m m e r  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung**

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV.

Die Verbandsversammlung hat am 4. Mai 2012 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und Art. 5 Abs. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Bilanzsumme:	3.952.404,27 €
Jahresfehlbetrag:	281.792,97 €

und beschlossen, den Jahresfehlbetrag von 281.792,97 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat am 15. März 2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft, der Bestand des Eigenbetriebs ist von der Bezeichnung durch den Freistaat Bayern und die beteiligten Gebietskörperschaften abhängig."

Hof, 6. Juni 2012  
Zweckverband Nordostoberfränkisches  
Städtebundtheater Hof  
Dr. Harald F i c h t n e r  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender des Zweckverbandes

## Schulen

Nr. 44 - 1443 k

**Zweckvereinbarung zwischen  
der Stadt Bamberg und  
dem Zweckverband Gymnasien  
Stadt und Landkreis Bamberg**

**Bekanntmachung**

Die Stadt Bamberg und der Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg haben hinsichtlich der Einbeziehung der Martinvolksschule Bamberg (Grundschule) in die anstehende Modernisierung und Erweiterung der Schulanlage des Clavius-Gymnasiums Bamberg am 19. Juni 2012 eine Zweckvereinbarung geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 20. Februar 2012 Nr. 44 - 1443 k nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der genehmigten Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 2. Juli 2012  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B r o s i g  
Abteilungsleiter

**Zweckvereinbarung**

zwischen der  
**Stadt Bamberg**  
und dem

**Zweckverband Gymnasien**  
**Stadt und Landkreis Bamberg**  
(im Folgenden kurz: Zweckverband)

**Präambel**

Im Zusammenhang mit der Modernisierung und Erweiterung des Clavius-Gymnasiums in Bamberg sollen auch die Räume der Grundschule Martinschule saniert werden.

Das Gebäude befindet sich im Eigentum der Stadt Bamberg. Maßnahmenträger für die Modernisierung und Erweiterung des Clavius-Gymnasiums ist der Zweckverband. Maßnahmenträger für die Sanierung der Räume der Grundschule ist die Stadt Bamberg.

Mit dieser Vereinbarung soll eine wirtschaftliche und koordinierte Planung und Durchführung der Baumaßnahmen des Zweckverbandes und der Stadt Bamberg erreicht werden. Dabei sollen auch die Interessen des Clavius-Gymnasiums und der Grundschule Martinschule Berücksichtigung finden.

Auf Grund von Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der Sanierung der Räume der Grundschule Martinschule im Gebäude Hinterer Graben 1 in Bamberg geschlossen.

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt Bamberg überträgt dem Zweckverband nachfolgende Aufgaben und Befugnisse, um im Zusammenhang mit der Planung und Baudurchführung der Modernisierung und Erweiterung des Clavius-Gymnasiums auch die Räume der Grundschule Martinschule in die Maßnahme einzubeziehen.

**§ 2 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse**

(1) Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe, die für die Sanierung der Grundschule notwendigen Vergaben der Planungs- und Bauleistungen im Namen und für Rechnung der Stadt Bamberg ordnungsgemäß durchzuführen.

(2) Über die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Grundschule durchgeführten Vergabeentscheidungen sind jeweils die zuständigen Gremien der Stadt zu unterrichten und dabei über den aktuellen Kostenstand und die Kostenentwicklung zu informieren.

(3) Die Stadt Bamberg behält sämtliche Bauherrenaufgaben bezüglich Planungsentscheidungen, öffentlich-rechtlicher Genehmigungsverfahren, Zuwendungsverfahren, Kostensteuerung usw. für die Grundschule Martinschule.

**§ 3 Deckung des Finanzbedarfs**

Die Mittelbereitstellung für die Sanierung der Grundschule erfolgt über den Haushaltsplan der Stadt Bamberg. Die Zahlungen und die Haushaltsüberwachung erfolgen durch die Stadt Bamberg.

**§ 4 Kostentrennung**

Die Leistungen sind grundsätzlich so auszuschreiben und zu vergeben, dass eine rechnungsmäßige Trennung der Maßnahmen gewährleistet ist. Für gemeinsam genutzte Anlagen und Anlagenteile erfolgt die Kostenaufteilung grundsätzlich unter gebührender Berücksichtigung der von der Grundschule Martinschule und dem Clavius-Gymnasium jeweils genutzten Hauptnutzflächenanteile der jeweils betroffenen Gebäude bzw. Gebäudeteile. Die Trennung der Honorare erfolgt nach den jeweiligen Anteilen der auf die Anlagen- bzw. Gebäudeteile entfallenden anrechenbaren Kosten. Diesbezügliche Festlegungen in den Bewilligungsbescheiden zur FAG-Förderung sind hierbei zu berücksichtigen.

**§ 5 Dauer und Beendigung**

Die Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die Zweckvereinbarung endet mit der Fertigstellung der Gesamtmaßnahme nach Ablauf der Gewährleistungsfristen der beteiligten Firmen und Planer, jedoch nicht vor dem Abschluss der letzten Prüfung der Verwendungsnachweise für die FAG-Förderungen durch die Regierung von Oberfranken.

**§ 6 Zweckvereinbarungsanpassungen**

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

**§ 7 Schriftform und salvatorische Klausel**

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen einschließlich eines Abbedingens der Schriftformerfordernis zwischen dem Zweckverband und der Stadt Bamberg bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Bamberg, 19. Juni 2012  
Zweckverband Gymnasien  
Stadt und Landkreis Bamberg  
Andreas Starke  
Zweckverbandsvorsitzender

Bamberg, 19. Juni 2012  
Stadt Bamberg  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister

Nr. 44 - 5204.01

**Bildung eines Landesfachsprengels  
für den Ausbildungsberuf  
Revierjäger/Revierjägerin an der  
Staatlichen Berufsschule III Traunstein**

Die Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 25. Juni 2012 über die Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf Revierjäger/Revierjägerin wird nachfolgend bekannt gegeben.

Bayreuth, 6. Juli 2012  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Brosig  
Abteilungsleiter

**Rechtsverordnung über die  
Errichtung eines Landesfachsprengels  
für den Ausbildungsberuf "Revierjäger/in"**

**Vom 25. Juni 2012 42.1 - 5204 - 4/12 - 2**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Für den Ausbildungsberuf "Revierjäger/in" wird für die zweijährige Beschulung an der Staatlichen Berufsschule III in Traunstein ein Landesfachsprengel gebildet.

(2) Die in Bayern angebotene zweijährige Beschulung findet im zweijährigen Turnus statt und beginnt im Schuljahr 2012/2013 mit der Fachstufe II.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2012/2013 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

München, 25. Juni 2012  
Regierung von Oberbayern  
Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Staatliche Gesamtschule Hollfeld  
für das Haushaltsjahr 2012**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld hat am 17. Februar 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 11. Mai 2012 Nr. 44 - 1444.02 hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.000.000,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bayreuth, Zi.Nr. 163, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 20. Juni 2012  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Brosig  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Staatliche Gesamtschule Hollfeld  
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung, §§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.610.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.250.000,00 €

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

1. Der nach § 22 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

- a) für den Verwaltungshaushalt 1.000.000,00 €  
 b) für den Vermögenshaushalt 0,00 €  
 1.000.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 22 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

- a) Verwaltungshaushalt  
 Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach  
 60 % des nicht gedeckten  
 Finanzbedarfs 600.000,00 €  
 Mitgliedsgemeinden insgesamt  
 40 % des nicht gedeckten  
 Finanzbedarfs 400.000,00 €  
 1.000.000,00 €

## b) Vermögenshaushalt

Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach  
 60 % des nicht gedeckten  
 Finanzbedarfs 0,00 €  
 Mitgliedsgemeinden insgesamt  
 40 % des nicht gedeckten  
 Finanzbedarfs 0,00 €  
 0,00 €

3. Der nach § 22 Abs. 4 der Verbandssatzung aufzubringende Betrag von 40 % der Umlage verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden nach der Zahl der Schüler, die am 1. Oktober 2011 aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden die Gesamtschule Hollfeld besuchten.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgelegt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Bayreuth, 23. Mai 2012  
 Zweckverband  
 Staatliche Gesamtschule Hollfeld  
 H ü b n e r  
 Verbandsvorsitzender

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.2 - 2533.02 (3)

**Durchführung des KommZG;  
 6. Satzung zur Änderung der  
 Gebührensatzung des Zweckverbandes  
 Tierkörperbeseitigung Nordbayern  
 vom 11. April 2005  
 (OFRABI Nr. 5/2005)**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 2012 die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung wird nachfolgend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 24 Abs. 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 26. Juni 2012  
 Regierung von Oberfranken  
 Dr. L ö b l  
 Abteilungsdirektor

**6. Satzung zur Änderung der  
 Gebührensatzung des Zweckverbandes  
 Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

**Vom 25. Mai 2012**

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-I) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFRABI Nr. 5/2005) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16. Mai 2011 (OFRABI Nr. 6/2011) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind

- a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009  
oder
- b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen und Darminhalt)  
oder
- c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.
2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 142/2011.
3. § 6 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:  
Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, das an der Schlachtstätte bzw. auf dem Transport zur Schlachtstätte verwendet ist oder aus sonstigen Gründen getötet wurde, werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für ein Großtier i.S.v. § 2 Abs. 3 a) 114,00 €  
für ein Kleintier i.S.v. § 2 Abs. 3 b) 38,00 €
- b) für Vieh, das mit den an der Schlachtstätte angefallenen Schlachtabfällen vermengt beseitigt werden kann, fällt eine Gebühr gemäß Absätze 9 und 10 an.
4. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten "zuzüglich 20,00 € je Anfahrt" wird folgender Halbsatz angefügt:  
"... , unabhängig davon, ob das Sammelfahrzeug aus anderen Gründen bereits vor Ort ist."
5. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten "zuzüglich 20,00 € je Anfahrt" wird folgender Halbsatz angefügt:  
"... , unabhängig davon, ob das Sammelfahrzeug aus anderen Gründen bereits vor Ort ist."
6. § 6 Abs. 10 erhält folgende Fassung:  
Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 a aus Großschlachtbetrieben werden folgende Gebühren erhoben:  
Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- a) mit einem  
Fassungsvermögen von 120 Liter 9,25 €
- b) mit einem  
Fassungsvermögen von 240 Liter 18,50 €
- c) mit einem  
Fassungsvermögen von 1.100 Liter 82,00 €
7. In § 6 wird nach Abs. 10 folgender Absatz eingefügt:  
"(10 a) Soweit tierische Nebenprodukte gem. § 2 Abs. 1 b von Großschlachtbetrieben gesondert unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Vor-

schriften zur Abholung bereit gestellt werden und der Zweckverband im Vorfeld eine Zustimmung erteilt hat, werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

- a) mit einem  
Fassungsvermögen von 120 Liter 8,25 €
- b) mit einem  
Fassungsvermögen von 240 Liter 16,50 €
- c) mit einem  
Fassungsvermögen von 1.100 Liter 72,00 €

Die Zustimmung erteilt der Zweckverband schriftlich nach Antragstellung durch den jeweiligen Großschlachtbetrieb."

8. § 6 Abs. 17 erhält folgende Fassung:

Die in Abs. 2, 5, 9, 10, 10 a, 11 und 14 aufgeführten Behälter müssen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen und sind vom Gebührenschuldner selbst zu stellen.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Bamberg, 25. Mai 2012

Zweckverband Tierkörperbeseitigung

Nordbayern

Dr. Günther D e n z l e r

Verbandsvorsitzender

Landrat

Nr. 55.2 - 2533.02 (4)

## **Durchführung des KommZG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2012**

### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Sie wird nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt an eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 2. Stock, Zi.Nr. H 211, öffentlich zur Einsicht auf.

Bayreuth, 10. Juli 2012

Regierung von Oberfranken

Dr. L ö b l

Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Tierkörperbeseitigung Nordbayern  
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund § 10 Nr. 4 der Verbandssatzung vom 26. August 1999 (OFrABl, Folge 10, vom 20. Oktober 1999), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. April 2010 (OFrABl, Folge 5, vom 21. Mai 2010) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) und der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV-Doppik) vom 5. Oktober 2007 (BayRS 2023-3-I), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 22), erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.051.600,00 €
einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.042.100,00 €
einem Gesamtbetrag der Finanzerträge von	85.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Finanzaufwendungen von	3.500,00 €
einem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	100.000,00 €
einem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	6.000,00 €

und

im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	9.116.100,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	8.518.800,00 €

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	4.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	466.600,00 €
einem Gesamtbetrag der Finanzierungstätigkeit mit	0,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	56.800,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Beseitigung von Tierkörpern gem. § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf

590.000,00 €
--------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Bamberg, 25. Mai 2012  
Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
Nordbayern  
Dr. Günther D e n z l e r  
Verbandsvorsitzender



## Bezirksangelegenheiten

KKH 0113 - 11/08 - 13

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2011 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"**

#### **Jahresabschluss und Lagebericht 2011 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 10 der Unternehmenssatzung i.V.m. § 27 Absatz 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 beschlossen:

1. Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2011 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2011 aus dem Bereich Forensik von 430.794,00 € wird in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Der verbleibende Jahresüberschuss von 2.237.003,65 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2011 entlastet.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2011 wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband folgender Bestätigungsvermerk vom 15. Juni 2012 gefertigt:

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 77 BezO i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den

Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Donnerstag, dem 26. Juli bis einschließlich Freitag, dem 3. August (außer 28./29. Juli) im Verwaltungsgebäude F 6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes), während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bayreuth, 9. Juli 2012  
Kommunalunternehmen  
"Kliniken und Heime  
des Bezirks Oberfranken"  
Bruno H a r m u t h  
Vorstand

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Schulen

*Die besten Brückenbauer in Bayerns Schulen - 89 Pädagogen wurden am 14. Juli 2012 in Bamberg für integrativen Unterricht ausgezeichnet*

Kultusstaatssekretär Bernd Sibler und die Regierung von Oberfranken ehrten 89 Pädagogen aus ganz Bayern beim Festakt "Kinder, Lehrer und Eltern bauen Brücken" am 14. Juli 2012 in den Harmoniesälen der Stadt Bamberg. Kooperation, Integration und inklusive Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Unterricht außerhalb der Förderschulen ist ein wichtiges Anliegen in bayerischen Schulen. Das Bestreben der bayerischen Schulpolitik "Brücken zu bauen" zeigt sich seit Jahren in vielfältigen schulischen Projekten. Insbesondere zwischen Grund-, Mittel- und Förderschulen haben sich zahlreiche Kooperationen entwickelt, die sich u.a. auch in der Errichtung und dem Bestehen von Tandem-, Kooperations- und Partnerklassen widerspiegeln. Durch einen gemeinsamen »Brückenbau« sollen für Menschen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf Möglichkeiten der Begegnung geschaffen sowie das Verständnis füreinander weiter entwickelt und vertieft werden.

Entscheidend für die Zusammenarbeit der Schulen sind engagierte Lehrer und Erzieher, die die Idee der Integration und Inklusion in den schulischen Alltag hineintragen und mit Leben erfüllen.

Programm download über die Homepage der Regierung von Oberfranken, [www.reg-ofr.de](http://www.reg-ofr.de) -> Schulen -> Förderschulen, dort Link zum Brückenfest

#### Gesundheit

*Männergesundheitstag im Kurhotel in Bad Staffelstein am 23. Juni 2012*

Die Lebenserwartung von Männern ist im Freistaat ca. fünf Jahre geringer als die der Frauen. Denn Männer und Frauen gehen sehr unterschiedlich mit dem Thema Gesundheit um. Während Frauen sich eher um ihren Körper und ihr Wohlbefinden kümmern, reagieren Männer oft erst, wenn etwas nicht mehr stimmt, der Körper nicht mehr die gewohnte Leistung bringt. Gesundheitsförderung und Prävention besitzen bei Männern leider nicht den Stellenwert, den sie haben sollten.

Das bayerische Gesundheitsministerium hat deshalb im letzten Jahr eine Initiative zur Männergesundheit gestartet, die heuer im Rahmen regionaler Männergesundheitstage in den Regierungsbezirken und Landkreisen fortgesetzt wurde. Zusammen mit dem Klinikum Lichtenfels, dem Landkreis Lichtenfels und

der Stadt Bad Staffelstein hatte die Regierung von Oberfranken zum Männergesundheitstag unter dem Motto "Sei ein Mann - sei gesund" am 23. Juni 2012 ins Kurhotel in Bad Staffelstein eingeladen.

Namhafte Referenten aus der Region sprachen zu den Themen Männerkrankheiten, Darmkrebs, Risiko Rauchen, Bandscheibenleiden und Vorhofflimmern. Selbsthilfegruppen und Fachdienste begleiteten die Veranstaltung und stellten Info-Materialien zur Verfügung. Mit dabei waren der Psychoonkologische Dienst des Klinikums Lichtenfels, die Psychosoziale Krebsberatungsstelle, die Deutsche Herzstiftung, die Prostata-Selbsthilfegruppe, die Deutsche Sauerstoffliga, die Deutsche ILCO und die Adipositas-Selbsthilfegruppe.

Die Veranstaltung begann mit der Begrüßung durch Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Prof. Dr. Strohmaier vom Klinikum Coburg informierte über Männerkrankheiten. Privatdozent Dr. Greger vom Klinikum Lichtenfels hatte den Gesundheitstag wesentlich mitgestaltet und referierte zum Thema Darmkrebs. Die Zusammenhänge zwischen dem Risiko "Rauchen" und Lungenkrebs sowie der chronischen Bronchitis zeigte Dr. Habich vom Bezirksklinikum Obermain in Kutzenberg auf. Über die "flimmernden Männerherzen" sprach zu guter Letzt Prof. Dr. Brachmann, Klinikum Coburg. Etwas Auflockerung erhielten diese "ernsten" Männerthemen durch den Fränkischen Theatersommer. Jan Burdinski unterhielt zwischendurch mit Chansons - nicht nur für Männer! Zudem bot das Kurhotel gesunde Kleinigkeiten.

Selbstverständlich waren auch Frauen zu der Veranstaltung herzlich eingeladen und konnten gleich ihre Männer motivieren teilzunehmen.

Mehr Informationen zum Thema Männergesundheit bzw. Früherkennung und Vorsorge sind z.B. auf der Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums unter [www.maennergesundheit.bayern.de](http://www.maennergesundheit.bayern.de) oder [www.gesundheit.bayern.de](http://www.gesundheit.bayern.de) zu finden. Gerne beraten Sie auch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte oder die örtlichen Gesundheitsämter.

#### Hintergrund:

Die Initiative Männergesundheit soll einen Beitrag dazu leisten, dass auch Männer mehr auf ihre Gesundheit achten und Früherkennungsuntersuchungen in Anspruch nehmen. Ein gesunder Lebensstil mit ausgewogener Ernährung und regelmäßiger Bewegung helfen mit, länger bei guter Gesundheit zu leben und fit zu bleiben.

Männer werden im Durchschnitt 77,9 Jahre alt, Frauen etwa 82,9 Jahre. Dies ist größtenteils nicht genetisch bedingt. Die Ursache dafür ist häufig eine ungesündere Lebensweise: zu viel Alkohol, wenig Bewegung, schlechte Ernährungsgewohnheiten und Rauchen. Und: Männer sind "Vorsorgemuffel". Nur

rund 24 Prozent der Männer nehmen die umfangreichen Angebote der Vorsorgeuntersuchung wahr. Dagegen nutzen rund 60 Prozent der Frauen entsprechende Früherkennungsangebote.

Früherkennung kann Leben retten. Die gesetzlichen Krankenkassen und niedergelassenen Ärzte bieten eine ganze Reihe von kostenfreien Vorsorgeangeboten an: Zum Beispiel den Check-up 35 zum Ausschluss von chronischen Krankheiten wie Bluthoch-

druck, Diabetes mellitus, Fettstoffwechselstörungen, Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen oder Früherkennungsuntersuchungen zur Feststellung von Haut-, Prostata- und Darmkrebs. Bei zahlreichen Erkrankungen besteht eine große Chance auf Heilung, sofern sie rechtzeitig erkannt und behandelt werden. So sind beim Darmkrebs, einer der häufigsten Tumorkrankheiten bei Männern (und Frauen), Heilungsquoten von über 90 Prozent möglich.

## Buchbesprechungen

Stadler u.a.: **Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter**, 37. Auflage, 76,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 35. Auflage, 57,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 54. Auflage, 98,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky: **Bayerische Bauordnung mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften**, 22. Auflage, 14,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 111. Auflage, 92,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht, Kommentar**, 99. Auflage, 99,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 58. Auflage, 81,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Das Schulrecht in Bayern**, 165. Ergänzungslieferung, 54,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 173. Ergänzungslieferung, 58,18 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 76. Ergänzungslieferung, 67,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 140. Ergänzungslieferung, 62,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 44. Ergänzungslieferung, 61,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 65. Ergänzungslieferung, 72,22 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 146. Ergänzungslieferung, 63,70 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Parzefall/Ecker: **Kommunales Ortsrecht**, 40. Ergänzungslieferung, 86,98 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Strunz/Findeisen: **Bayerisches Beamtengesetz, Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten, Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG), Kommentare**, 18. Nachlieferung, 39,30 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden

Welsch/Bayer: **Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)**, 1. Auflage, 17,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Schink/Verstely: **KrWG, Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz** 1. Auflage, 98,00 €, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH, Berlin

**Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-**, 132. Ergänzungslieferung, 62,30 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart